

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES
ÜBER DIE WEITERVERWENDUNG
VON INFORMATIONEN ÖFFENTLICHER STELLEN
(INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGSGESETZ; IWG)**

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist:

Ende Oktober 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Stellen.....	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	8
4.1 Bezeichnung der Vernehmlassungsvorlage.....	8
4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	16
6. Vernehmlassungsvorlage	18

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in innerstaatliches Recht umgesetzt. Mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz wird der Rahmen für die Bedingungen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors festgelegt. Ziel der Richtlinie, die mit diesem Gesetz EU-konform umgesetzt werden soll, ist es, die nationalen Bestimmungen und Verfahren der EWR-Mitgliedsländer für die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen auf ein Mindestniveau anzugleichen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Bedingungen für die Nutzung solcher Informationen gerecht, angemessen und nicht diskriminierend sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Landesverwaltung; Gemeinden; öffentlich-rechtliche Stiftungen und Anstalten; andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die überwiegend vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, deren Aufsicht unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Vaduz, 21. August 2007

RA 2007/2166

P

1. AUSGANGSLAGE

Öffentliche Stellen sind die grössten Informationsproduzenten in Europa. Ihre Informationsbestände bergen ein bedeutendes Wirtschaftspotential. Der wirtschaftliche Wert dieser Informationen in der EU wird auf 68 Milliarden Euro geschätzt. Für die wirtschaftliche Entwicklung neuer Dienste in der Informationsgesellschaft spielen die bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen eine wichtige Rolle.

Am 8. Juli 2005 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in das EWR-Abkommen (EWRA) zu übernehmen (Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 105/2005 vom 8. Juli 2005). Liechtenstein ist aufgrund der Mitgliedschaft im EWR-Abkommen verpflichtet, diese Richtlinie in das nationale Recht zu übernehmen. Eine eigene Rechtsgrundlage in Bezug auf die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors besteht bis heute nicht.

Das Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, LGBl. 1999 Nr. 159) verfolgt im Unterschied zur Richtlinie 2003/98/EG keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern will die freie Meinungsbildung und das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Behörden durch Transparenz fördern (Art. 1 Abs. 2 Informationsgesetz). Dazu regelt es die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden,

namentlich das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten (Art. 1 Abs. 1 Informationsgesetz). Die Weiterverwendung - d. h. die Nutzung - der Informationen ist im Informationsgesetz nicht geregelt.

Regelungen über die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen sind hingegen in Art. 10 ff. Archivgesetz (LGBI. 1997 Nr. 215) und Art. 51 Vermessungsgesetz (LGBI. 2005 Nr. 148) enthalten. Allerdings beziehen sich diese Bestimmungen nur auf bestimmte öffentliche Stellen (Landesarchiv) oder nur auf bestimmte Arten von Informationen (Vermessungsdaten). Allgemeine Bestimmungen über die Weiterverwendung jeglicher Arten von Informationen sämtlicher öffentlichen Stellen sind in Liechtenstein dagegen keine in Kraft.

2. ANLASS

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist am 31. Dezember 2003 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hatten eine Frist bis zum 1. Juli 2005, um diese Richtlinie in staatliches Recht umzusetzen. Für Liechtenstein lief die Umsetzungsfrist am 1. September 2006, d.h. mit In-Kraft-Treten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, ab. Die Umsetzung der Richtlinie, zu welcher Liechtenstein aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR verpflichtet ist, hat aufgrund der rechtlichen Abklärungen der Regierung in Form eines Gesetzes zu erfolgen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors bezweckt vor allem, Diskriminierungen zu verhindern, die Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors zu fördern und die Höhe der Gebühren für die Bereitstellung der Informationen zu begrenzen. Zu diesen Zwecken enthält sie Regeln für die Weiterverwendung von Dokumenten

öffentlicher Stellen. „*Weiterverwendung*“ wird von der Richtlinie definiert als Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, welche sich vom ursprünglichen Zweck der Dokumente unterscheiden. Die Richtlinie gebietet den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass in den Fällen, in welchen die Weiterverwendung erlaubt wurde, niemand diskriminiert wird. Die nationalen Regeln über den Zugang zu Informationen, über den Datenschutz und über das Urheberrecht werden von der Richtlinie explizit nicht berührt. Im Weiteren enthält die Richtlinie Bestimmungen über die Gebühren und über praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche nach Dokumenten öffentlicher Stellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der 1:1 Umsetzung dieser europäischen Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Er verfolgt, ebenso wie die Richtlinie 2003/98/EG, das Ziel, durch mehr Transparenz und fairen Wettbewerb die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen zu erleichtern.

Der Gesetzesentwurf regelt nicht den Zugang zu Informationen im Sinne der Informationsfreiheit, sondern baut vielmehr auf den bestehenden Regelungen (z.B. Informationsgesetz, Gesetz über Umweltinformationen) auf. Bei der im Gesetz geregelten „*Weiterverwendung*“ geht es um die Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen, die über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Erfasst ist damit insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste.

Das Gesetz legt fest, dass in den Fällen, in denen öffentliche Stellen ihre Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, dies in nicht-diskriminierender Weise, zeitnah, ohne überhöhte Gebühren und folglich nicht exklusiv erfolgt. Im Wesentlichen geht es um die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie die Transparenzvorgaben für öffentliche Stellen.

Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere Unternehmen sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, das Potential dieser Informationen - etwa für elektronische Mehrwertdienste - auszuschöpfen, um so zu Wirtschaftswachstum und zusätzlichen Arbeitsplätzen beizutragen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Nachstehend einige Erläuterungen zu den Bestimmungen dieser Vorlage:

4.1 Bezeichnung der Vernehmlassungsvorlage

Der Titel dieses Gesetzes ergibt sich aus dem Titel der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1 - Zweck

Ziel dieses Gesetzes ist in erster Linie die Erschliessung des wirtschaftlichen Potentials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liegt. Insbesondere soll es Unternehmen erleichtert werden, neue Informationsprodukte und -dienste zu erstellen, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, durch die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen deren wirtschaftliches Potential als Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen.

Abs. 2 enthält den Umsetzungshinweis, wonach das Informationsweiterverwendungsgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG dient.

Zu Art. 2 - Geltungsbereich

Durch dieses Gesetz werden die Bedingungen und Verfahren für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden und von diesen – über ihren originären öffentlichen Auftrag hinausgehend – zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, geregelt. Es begründet keine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob ein Dokument allgemein zur Verfügung gestellt und dessen Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr Sache der jeweils betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung von Dokumenten gestattet, so hat dies nach Massgabe dieses Gesetzes zu erfolgen.

Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden von diesem Gesetz nicht berührt. Das IWG begründet demnach kein eigenständiges Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen, wenn für den Zugang zu den beantragten Dokumenten bereits Zugangsregelungen bestehen, und stützt sich daher auf die bestehenden Zugangsregelungen (z.B. Informationsgesetz).

Beim Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen geht es um ein Informationsbedürfnis. Die Weiterverwendung impliziert demgegenüber nicht nur Information, sondern darüber hinaus Übermittlung bzw. Bereitstellung der Dokumente zum Zweck der kommerziellen und nichtkommerziellen Weiterverwendung durch Dritte. Für die Weiterverwendung ist der freie Zugang zu den beantragten Dokumenten eine notwendige Voraussetzung.

Zu den öffentlichen Aufgaben gemäss Abs. 2 Bst. c zählen unter anderem die in der Verfassung genannten staatlichen Aufgaben. Auch die Verwaltungsaufgaben stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen werden öffentliche Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber

auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschliesslich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Gebühr erstellt werden, fällt somit nicht unter den öffentlichen Auftrag.

Dokumente, die nicht allgemein zugänglich sind, sind vom Geltungsbereich des IWG ausgenommen. Diese Ausnahmebestimmung erstreckt sich aber auch auf jene Dokumente, die nach den bestehenden Zugangsregelungen nicht zugänglich sind. Mit dieser Regelung soll verdeutlicht werden, dass durch das IWG kein Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet wird. Somit besteht in den Fällen, in denen kein (allgemeines) Zugangsrecht eingeräumt ist, auch kein Recht auf Weiterverwendung.

Vom Geltungsbereich des IWG sind jene Dokumente ausgenommen, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind. Dies gilt auch, wenn für die Einsichtnahme in personenbezogene Daten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, Sonderbedingungen gelten (z.B. Nachweis eines im Sinne des Datenschutzes legitimen Interesses).

Durch das IWG wird das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran nicht berührt. Öffentliche Stellen sollen gemäss Richtlinie ihre Urheberrechte jedoch auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.

Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kulturelle Einrichtungen nehmen aufgrund ihrer Funktion als Wissens- und Kulturträger eine Sonderstellung in der Gesellschaft ein. Eine Ausnahme der Dokumente dieser Einrichtungen vom Geltungsbereich des IWG ist nicht zuletzt auch angesichts der Tatsache, dass viele Dokumente dieser Einrichtungen ohnehin im geistigen Eigentum Dritter stehen, gerechtfertigt.

Zu Art. 3 - Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Unter den Begriff „öffentliche Stelle“ gemäss dieser Richtlinie fallen in Liechtenstein der Staat, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten (z.B. Liechtensteinische Kraftwerke (LKW), Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Liechtenstein Tourismus) sowie auch andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die überwiegend vom Staat oder den Gemeinden finanziert werden und deren Aufsicht unterstehen etc. (z.B. Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, Liechtensteinisches Landesspital, Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins).

Die Definition von Dokumenten ist wortgleich der Definition in der Richtlinie. Sie ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jede im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen. Darunter fallen beispielsweise Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geographie, Meteorologie, Tourismus, Verkehr oder Patentwesen. Der Begriff Dokument umfasst jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auch Datenbanken). Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material vorliegen. Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, d.h. vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung), und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.

Die Definition von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, stellt auf die Berechtigung ab, die Weiterverwendung zu genehmigen bzw. die Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Dokument von der betreffenden öffentlichen Stelle selbst erstellt worden ist, oder von dieser verwaltet oder aktualisiert wird oder der Rechteinhaber der Dokumente der öffentlichen Stelle die Befugnis oder die Zustimmung erteilt, diese zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 1 Bst. d definiert die Weiterverwendung und stellt darauf ab, dass öffentliche Stellen Dokumente erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Jede Nutzung dieser Dokumente durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar. Der Austausch von Dokumenten zwischen bzw. innerhalb von öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit diese dabei ausschliesslich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.

Die Bestimmung in Abs. 2 entspricht gleich lautenden Formulierungen in anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 - Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an Weiterverwendungsanträge und deren weitere Bearbeitung geregelt, wobei nur solche Fälle umfasst sind, in denen es einer vorherigen Genehmigung der Weiterverwendung bedarf. Oftmals wird eine solche Genehmigung nicht erforderlich sein, so dass die Informationen bloss über das Internet abgerufen und sodann verwertet werden können. Den technologischen Neuerungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien folgend, können die Weiterverwendungsanträge wenn möglich elektronisch gestellt

werden und die öffentliche Stelle muss sich zur Bearbeitung der Anträge – soweit möglich – elektronischer Mittel bedienen. Auch die Bereitstellung der Dokumente hat – nach Möglichkeit – auf elektronischem Wege zu erfolgen. Der Begriff „Antrag“ ist als Anfrage auf Weiterverwendung im privatrechtlichen Sinne zu verstehen.

Zu Art. 5 - Verfügbare Formate

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass öffentliche Stellen die zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumente lediglich in den „vorhandenen“ Formaten und Sprachen zur Weiterverwendung bereitzustellen haben. Sie sind nicht verpflichtet, die Dokumente zu bearbeiten, neu zu erstellen oder umzuformatieren, um einem Antrag auf Weiterverwendung zu entsprechen. Die Dokumente sind allerdings soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die technischen Möglichkeiten der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle abzustellen, nicht aber auf die allgemeine technische Durchführbarkeit. Zur Erleichterung der Weiterverwendung sollten die öffentlichen Stellen jedoch für eine weitgehende elektronische Bereitstellung der Dokumente sorgen. Auch sollten die Dokumente wenn möglich in einem Format zur Verfügung gestellt werden, das nicht von der Verwendung einer bestimmten Software abhängig ist.

Zu Art. 6 - Gebühren

Diese Bestimmung lässt offen, ob Gebühren eingehoben werden oder nicht, d.h. der öffentlichen Stelle bleibt es unbenommen, die Bereitstellung der Dokumente und/oder die Genehmigung deren Weiterverwendung auf unentgeltlicher Basis vorzunehmen. Heben die öffentlichen Stellen jedoch Gebühren für die Weiterverwendung ein, so dürfen sie diese Gebühren nicht willkürlich festsetzen und keine überhöhten Gebühren für Dokumente fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags und mit öffentlichen Geldern erstellt wurden. Öffentliche Stellen sind jedoch sehr wohl berechtigt, ihre Investitionen in die Erstellung der Dokumente durch die Einhebung von Gebühren abzudecken, wobei im Sinne

dieses Gesetzes bei der Berechnung der Gebühren von einem kostenorientierten Ansatz auszugehen ist.

Zu Art. 7 - Bedingungen für die Weiterverrechnung

Art. 7 gibt für den Fall, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten Bedingungen festgelegt werden, massgebliche Grundsätze vor.

Zu Art. 8 - Transparenz

In Art. 8 dieses Gesetzes werden die öffentlichen Stellen einerseits zur transparenten Gestaltung der Standardbedingungen für die Weiterverwendung und der Standardtarife bzw. zur Offenlegung der Berechnungsgrundlage in atypischen Fällen verpflichtet.

Zu Art. 9 - Praktische Vorkehrungen

Mit dieser Bestimmung soll sicher gestellt werden, dass öffentliche Stellen praktische Vorkehrungen treffen, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern. Weiters ist vorgesehen, dass die Standardbedingungen und Standardgebühren sowie die die Suche erleichternden Listen und Verzeichnisse von der betreffenden öffentlichen Stelle – nach Möglichkeit im Internet – veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung im Internet kommt freilich nur dann in Betracht, wenn die öffentliche Stelle über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügt.

Zu Art. 10 - Nichtdiskriminierung

Das in Art. 10 festgelegte Gebot der Nichtdiskriminierung ist ein wesentlicher Grundsatz dieses Gesetzes. Öffentliche Stellen sind demnach im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung ihrer Dokumente verpflichtet, vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung hinsichtlich der Gebühren und Nutzungsbedingungen gleich zu behandeln.

Abs. 2 bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre

Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer. Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden.

Abs. 3 legt fest, dass, sobald eine Weiterverwendung von Dokumenten erstmalig genehmigt wurde, diese fortan für alle potenziellen Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise offen zu stehen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dokumente bereits als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden oder nicht. Grundsätzlich dürfen Dokumente daher auch nicht exklusiv an einzelne Dritte weitergegeben werden.

Zu Art. 11 - Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen

Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potentiellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs. 1, dass Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten grundsätzlich keine ausschliesslichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Das bedeutet auch, dass Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, nicht von diesem Verbot des Abs. 1 betroffen sind, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.

Abs. 2 enthält eine Ausnahmeregelung zu dem in Abs. 1 festgelegten Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen und regelt die Bedingungen, unter welchen im Einzelfall die Gewährung eines ausschließlichen Rechtes auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente zulässig sein kann. Diese Bestimmung betrifft jene Fälle, in denen zwar eine Weiterverwendung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse jedoch eine Bevorzugung Dritter erfordert. Dies ist

beispielsweise dann der Fall, wenn an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger dazu bereit wäre, diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschliesslichen Nutzungsrechtes zu veröffentlichen.

Zu Art. 12 - Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Zur Gewährleistung des Rechtsschutzes normiert Art. 12 eine Verweisung auf den ordentlichen streitigen Rechtsweg. Für Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Gesetz betreffen, ist eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorgesehen, da die Weiterverwendung als reine Privatwirtschaftsverwaltung zu betrachten ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage bestehen keine Bedenken.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors kann nicht, wie ursprünglich vorgesehen und bereits eingangs erwähnt, gestützt auf das Informationsgesetz vom 19. Mai 1999 in Form einer Verordnung erfolgen, da die Richtlinie andere Zwecke als das Informationsgesetz verfolgt. Letzteres regelt nicht die Weiterverwendung, sondern nur den Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen und kommt daher als Rechtsgrundlage für eine Verordnung nicht in Frage. Auch andere Gesetze, wie z. B. das Archivgesetz und das Vermessungsgesetz, können nicht als Verordnungsgrundlage dienen, da sie nur die Weiterverwendung von Informationen bestimmter öffentlicher Stellen oder nur die Weiterverwendung bestimmter Informationen öffentlicher Stellen regeln. Mithin hat die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG in Form eines separaten Gesetzes zu erfolgen.

Als Rezeptionsgrundlage stützte sich die Regierung auf das Informationsweiterverwendungsgesetz von Österreich. Im Übrigen orientiert sich der Gesetzestext soweit wie möglich an den Formulierungen der Richtlinie.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**über die Weiterverwendung
von Informationen öffentlicher Stellen
(Informationsweiterverwendungsgesetz; IWG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Ziel dieses Gesetzes ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5k.01).

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereit stellen.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dokumente,

- a) die aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften nicht zugänglich sind;
- b) die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind;
- c) deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt;
- d) die von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden;
- e) die im Besitz des Liechtensteinischen Rundfunks sind und der Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags dienen;
- f) die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind;
- g) die im Besitz kultureller Einrichtungen sind.

3) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes und weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „öffentliche Stellen“:
1. der Staat;
 2. die Gemeinden;
 3. die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen;
 4. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die überwiegend vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
 5. Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen nach Ziff. 1 bis 4 zusammensetzen.
- b) „Dokument“: jeder Inhalt, unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) oder ein beliebiger Teil eines solchen Inhalts;
- c) „Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet“: ein Dokument, das zur Weiterverwendung bereit zu stellen die öffentliche Stelle berechtigt ist;
- d) „Weiterverwendung“: die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und

nichtkommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages stellt keine Weiterverwendung dar.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Weiterverwendung von Dokumenten

Art. 4

Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung

1) Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.

2) Geht aus dem Antrag im Sinne des Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, so hat die öffentliche Stelle den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer zehn Arbeitstage nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist nach Abs. 3 nach Eingang erneut zu laufen. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingebracht.

3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist,

binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zu bearbeiten und unter Hinweis auf den Rechtsschutz (Art. 12):

- a) die beantragten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen;
- b) die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag teilweise nicht entsprochen wird;
- c) ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen nach Art. 7 Abs. 1 erforderlich ist; oder
- d) dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird.

4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs. 3 Bst. b und d) darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, so hat die öffentliche Stelle auch auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat.

5) Bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die in Abs. 3 genannte Frist um 20 Arbeitstage verlängert werden. In diesem Fall ist der Antragsteller von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages, zu verständigen.

6) Für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen soweit möglich und sinnvoll elektronischer Mittel zu bedienen.

7) Die in Art. 2 Abs. 2 Bst. e bis g genannten öffentlichen Stellen müssen den Anforderungen an die Bearbeitung von Anträgen nach diesem Artikel nicht entsprechen.

Art. 5

Verfügbare Formate

1) Soweit öffentliche Stellen die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente genehmigen, haben sie diese in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen - soweit möglich und sinnvoll - in elektronischer Form bereitzustellen. Öffentliche Stellen sind aufgrund dieses Gesetzes nicht verpflichtet, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln.

2) Werden Auszüge aus Dokumenten beantragt, so müssen diese dann nicht bereitgestellt werden, wenn dies mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

3) Öffentliche Stellen sind aufgrund dieses Gesetzes nicht verpflichtet, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

Art. 6

Gebühren

Sofern öffentliche Stellen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Gebühren einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

Art. 7

Bedingungen für die Weiterverwendung

1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden.

2) Die Bedingungen nach Abs. 1 dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

Art. 8

Transparenz

1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardbedingungen und Standardgebühren sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – zu veröffentlichen.

2) Auf Anfrage haben die öffentlichen Stellen die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Gebühren sowie die Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Gebühren in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

Art. 9

Praktische Vorkehrungen

Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zuganges hinsichtlich jener Dokumente zu treffen, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, indem sie insbesondere Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen

Dokumente führen und diese in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – veröffentlichen.

Art. 10

Nichtdiskriminierung

1) Die Gebühren und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend zu sein.

2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

3) Sind im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar, hat diese allen potenziellen Marktteilnehmern offen zu stehen, selbst wenn diese Dokumente bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden.

Art. 11

Verbot von Ausschliesslichkeitsvereinbarungen

1) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschliessliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dokumente festlegen (Ausschliesslichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschliesslichen Rechtes

erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschliesslichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmässige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschliesslichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem 31. Dezember 2003 getroffenen Ausschliesslichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – öffentlich bekannt zu machen.

3) Bestehende Ausschliesslichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

III. Rechtsschutz

Art. 12

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Gesetz betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

IV. Schlussbestimmung

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.